VERORDNUNG (EWG) Nr. 3103/87 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1987

zur Eröffnung des Interventionsankaufs von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen in der Gemeinschaft außer Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2933/87 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 2 der Verordnung Nr. 282/67/EWG wurden die Bedingungen geregelt, unter denen der Ankauf von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen zur Intervention eröffnet wird. Die Spanien und Portugal betreffenden besonderen Bedingungen sind in Absatz 7 desselben Artikels vorgesehen.

Die nach den geltenden Vorschriften festgestellten Marktpreise liegen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und in Spanien unter den Interventionspreisen. In Portugal sind die Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 282/67/EWG sollte deshalb der Interventionsankauf in der gesamten Gemeinschaft außer Portugal eröffnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen mit Ausnahme der portugiesischen Interventionsstelle kaufen Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne, die in der Gemeinschaft geerntet wurden und den Interventionszentren angeboten werden, unter den Bedingungen der Verordnung Nr. 282/67/EWG an.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.
(3) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 46.